

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 für die Errichtung einer BHKW-Anlage im Gewerbegebiet Genthin**

Die inprotec AG mit Sitz in Genthin, Fritz-Henkel-Straße 8, plant im Gewerbegebiet Chemiepark Genthin, Flur 1, Flurstück 10250 eine BHKW-Anlage mit integrierter Abhitze-Kesselanlage und einer Gesamtfeuerungsleistung von 4,674 MW zur Versorgung der Betriebsstätte zu errichten.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Maßgebend für die Feststellung ist, dass sich im Vorhabengebiet keine nach Anlage 3 Nr. 2.3 festgesetzten Schutzgebiete und besonderen örtlichen Gegebenheiten befinden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird ebenfalls im Internet unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gegeben.

Burg, den 26 Oktober 2022

Im Auftrag

Dreßler  
